

Lohnrichtlinien für Praktikanten und Praktikantinnen der Höheren Fachschulen in kant. Betrieben des Gesundheitswesens

1. Praktikumsverhältnis

Im Rahmen des Voranschlags können Praktikantinnen und Praktikanten gemäss § 162 VVO angestellt werden. Für die befristete Anstellung gelten die allgemeinen personalrechtlichen Bestimmungen.

2. Entschädigung

- Praktikumsentschädigung (inkl. Sozialleistungen und 13. Monatslohn) siehe unten
- Ansatz für 42 Stundenwoche; pro rata bei Teilpensum
- Für kantonale Betriebe verbindlich, für staatsbeitragsberechtignte Institutionen bilden sie die Grundlage für die Subventionierung

3. Unterkunft und Verpflegung

Es gelten dieselben Vergünstigungen wie für die übrigen Mitarbeitenden. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gehen grundsätzlich zu Lasten der Praktikanten / Praktikantinnen.

4. Nacht- und Sonntagszulagen

Gemäss § 132 VVO

5. Ferien und Freitage

- Der Bezug des jährlichen Ferienanspruchs gemäss Personalrecht erfolgt während der Praktika anteilmässig
- Die in die Praktikumszeit fallenden Feiertage werden analog dem übrigen Personal gewährt

6. Entschädigungsanspruch bei Abwesenheiten

- bei Krankheit/ Nichtberufsunfall: gemäss §§ 99 f VVO
- bei Militär/ Zivildienst: WK/ EK § 115 VVO

Die Lohnfortzahlung endet spätestens mit der Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses

7. Praktikumsentschädigung

Studierende der Höheren Fachschulen	Entschädigung brutto pro Praktikumsmonat
1. Jahr	Fr. 2'080.75
2. Jahr	Fr. 2'254.35
3. Jahr	Fr. 2'601.15